

be an den Bischof⁵⁰ vorbehalten wissen. Woher kommt diese Auffassung, die neu, nicht karolingerzeitlich ist?

Die Mainzer Erzbischöfe ließen ihre Salzehnten, wie es 816 vorgeschrieben worden war, für Arme und Pilger verwenden, bis nach mehr als 150 Jahren Erzbischof Willigis (975–1011) sie insgesamt dem von ihm neugegründeten Stift St. Viktor bei Mainz übertrug⁵¹. Die Bedeutung dieser Maßnahme kann kaum überschätzt werden, denn der Mainzer Gastzehnt wurde damals nicht etwa der Not gehorchend zum Ausgleich irgendeiner Finanzlücke verwendet, sondern im Rahmen einer grundsätzlichen Neuordnung umgewidmet. Erzbischof Siegfried I. wußte noch 1072 bei der Bestätigung dieses Besitzes von St. Viktor, daß es sich um eine *vetus decimacio hospitalitatis gratia* gehandelt hatte⁵². Da St. Viktor Niederkirchen versorgte, Archidiakonatsitz und eine der stiftischen „Normalschulen“ war, sind diese Zehnten letztlich der Pfarrorganisation nutzbar gemacht worden, einem Anliegen, das Willigis nicht nur im Hinblick auf St. Viktor mit aller Energie verfolgt hat⁵³. Im weiteren Verlauf des 11. Jahrhun-

⁵⁰) Diese dargestellt bei Constable, *Monastic Tithes* (wie Anm. 24) S. 21 ff.

⁵¹) Erstmals erwähnt 1055 als *illa decima super vorewerck episcopi, que est fratrum sancti Victoris*, in Bezug auf Nörten, Mainzer UB 1 (wie Anm. 23) Nr. 296 S. 186.

⁵²) Ebd. Nr. 334 S. 229. Auf dem Mißverständnis, diese *hospitalitas* sei ein Gastungsrecht des Erzbischofs gewesen, beruhen die Ausführungen hierzu von Erwin Hölk, *Zehnten und Zehntkämpfe der Reichsabtei Hersfeld im frühen Mittelalter* (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte, Reihe 2, 4, 1933) S. 64. Auch bei Klaus Hansel, *Das Stift St. Victor vor Mainz* (phil. Diss. Mainz 1952, maschinenschriftlich) S. 178 f., 263, sind diese Zehnten nur unzureichend behandelt. Noch 1143 ist der Mainzer Salzzehnt als *decimatio hospitalitatis* im Privileg Erzbischof Heinrichs für St. Viktor bezeichnet, Mainzer UB 2 Nr. 44. Das erzbischöfliche Hospital befand sich in dieser Zeit noch unmittelbar beim Dom, vgl. ebd. Nr. 57 (mit Anm. 6).

⁵³) Zuletzt vertrat Georg May, *Die Organisation der Erzdiözese Mainz unter Erzbischof Willigis*, in: Willigis und sein Dom, hg. von Anton Ph. Brück (Quellen und Abh. zur mittelhessischen KG 24, 1975) S. 53 f., die Auffassung, es habe unter Willigis noch keine Archidiakonate gegeben, sie seien erst im Lauf des 11. Jh. entstanden. Aus diesem Grund mußte er die Urkunde Willigis' für das Stift Aschaffenburg (Mainzer UB 1 [wie Anm. 23] Nr. 219) für vollkommen gefälscht erklären, vgl. dagegen die ältere Beurteilung und Beschreibung der darin festgelegten Schulorganisation bei Karl Heinrich Rexroth, *Der Stiftsscholaster Herward von Aschaffenburg und das Schulrecht von 976*, Aschaffener Jb. 4 (1957) S. 203–230. Selbst wenn man Mays Auffassung teilen wollte, ließe sich nicht bestreiten, daß die Mainzer Stifte bereits unter Willigis, der mehrere neu gründete, Seelsorgsaufgaben hatten. Sie werden vor allem dann sichtbar, wenn er neue oder wiederhergestellte Niederkirchen an Stifte bindet. Die Belege hierfür sind in dieser urkundenarmen Zeit naturgemäß nicht sehr zahlreich und zum Teil erst späteren Bestätigungen und Veränderungen zu entnehmen: Mainzer UB 1 Nr. 242 (an Stift Bingen), Nr. 249 (an Domstift), Nr. 284 (an St. Stephan), Nr. 553 (an Disibodenberg). St. Viktor besaß außer in der näheren Umgebung auch Niederkirchen in Thüringen, vgl. Hansel, *St. Victor* (wie Anm. 52) S. 186–191. Bei